

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.07.2024 die nachstehende Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 24.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 06.08.2020 mit Änderungen vom 23.09.2022

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Berufspraktikums im Modul „Berufspraktikum im Schwerpunkt Physische Geographie und Landschaftsökologie“ prüfungsbeziehungsweise „Berufspraktikum in der Vertiefung Humangeographie“. ²Das Modul „Berufspraktikum im Schwerpunkt Physische Geographie und Landschaftsökologie“ beziehungsweise „Berufspraktikum in der Vertiefung Humangeographie“ ist für alle Studierenden verpflichtend.

§ 2 Umfang und Organisation des Berufspraktikums

- (1) ¹Das Berufspraktikum ist verbindlicher Bestandteil des Studienganges. ²Die/der Studierende erhält die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) ¹Das Berufspraktikum wird im In- oder Ausland bei einer Institution oder einem Unternehmen absolviert, das inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil der gewählten Vertiefung im Bachelorstudiengang Geographie entspricht. ²Vor Antritt des Berufspraktikums sucht der/die Studierende den/die Praktikumsbeauftragte/n auf um sicherzugehen, dass das Praktikum den Studiengangszielen entspricht und die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, um die gewünschte Qualifikation zu erhalten. ³Das Praktikum muss gemäß § Absatz 3 der Prüfungsordnung zur gewählten Vertiefung „Physische Geographie und Landschaftsökologie“ beziehungsweise „Humangeographie“ passen. ⁴Es wird daher empfohlen, das Praktikum nach der Wahl der Vertiefung im 3. - 6. Semester zu absolvieren.
- (3) ¹Das Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 13 Wochen á 40 Arbeitsstunden (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten). ²Es kann auf mehrere Praktika aufgeteilt werden.
- (4) ¹Eine Anrechnung von fachnahen Teilzeitbeschäftigungen (zum Beispiel semesterbegleitende Jobs, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder als Werkstudent/in) ist für maximal 6 Wochen möglich. ²Acht Arbeitsstunden werden zu einem Arbeitstag umgerechnet. ³Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zur gewählten Vertiefung des Bachelorstudiengangs Geographie passen. ⁴Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. ⁵Tätigkeiten bei Universitätseinrichtungen sind nur dann anrechenbar, wenn diese Einrichtungen keine Lehrfunktion ausüben (zum Beispiel Transferstellen) oder die Tätigkeit eindeutig keinen Bezug zur Lehre aufweist. ⁶Eine Arbeitsbescheinigung oder ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. ⁷Ein Praktikumsbericht nach § 3 muss auch in diesem Fall angefertigt werden.

(5) ¹Eine Anrechnung eines vor dem Bachelorstudium abgeleisteten, inhaltlich und/oder methodisch zur Vertiefung passenden Berufspraktikums (auch Ausbildung, Freiwilliges Jahr oder ähnliches) ist im Umfang von maximal insgesamt 6 Wochen möglich. ²Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zur gewählten Vertiefung passen. ³Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. ⁴Eine Arbeitsbescheinigung oder ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. ⁵Ein Praktikumsbericht nach § 3 muss auch in diesem Fall angefertigt werden.

§ 3 Praktikumsbericht

(1) ¹Für das Berufspraktikum im Modul „Berufspraktikum im Schwerpunkt Physische Geographie und Landschaftsökologie“ beziehungsweise „Berufspraktikum in der Vertiefung Humangeographie“ ist pro Praktikum ein Praktikumsbericht anzufertigen, der als Ausdruck oder in elektronischer Form bei dem oder der Praktikumsbeauftragten abgegeben wird. ²Der Umfang soll mindestens 2 Seiten Text betragen. ³Bei einer Aufteilung auf mehrere Praktika bzw. angerechnete Beschäftigungen ist jeweils ein gesonderter Praktikumsbericht anzufertigen.

(2) ¹Der Praktikumsbericht muss folgende Aspekte beinhalten:

- Deckblatt
- Begründung der Wahl der Einrichtung (eigene Motivation),
- Vorstellung der Einrichtung,
- Erläuterung der Praktikums-tätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium, Berufsbefähigung und Berufswunsch.

§ 4 Abschluss des Moduls „Berufspraktikum im Schwerpunkt Physische Geographie und Landschaftsökologie“ beziehungsweise „Berufspraktikum in der Vertiefung Humangeographie“

¹Das Modul „Berufspraktikum im Schwerpunkt Physische Geographie und Landschaftsökologie“ beziehungsweise „Berufspraktikum in der Vertiefung Humangeographie“ ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen 13 Wochen Berufspraktikum absolviert wurden und der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Praktikumsordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.